

1. Die Wahl der Alpvögte und Ausschüsse, die Genehmigung der nachgesuchten freiwilligen Resignationen auf derlei Dienstposten;
2. die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitgliedes;
3. Abänderungen in der bisherigen Benützungsart der Alpen;
4. Austausch, Abtheilung und Veräußerung von dem Alpengebiete einverleibten Grundkomplexen;
5. Gutheißung von neuen nützlichen Auslagen über 20 K oder von — die Förderung der Alpwirtschaft bezweckenden Bauführungen;
6. die Genehmigung von Holzverkäufen aus den Alpen.

§ 32.

Außerdem sind die Alpvögte nach ihrem Ermessen berechtigt, auch über andere auf die Alpwirtschaft Bezug habende Gegenstände Genossenschafts-Versammlungen anzuberaumen.

§ 33.

Zur Gültigkeit eines gefaßten Beschlusses wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zu Balzers oder Mels anwesenden stimmfähigen Genossenschafts-Mitglieder und relative Stimmenmehrheit erfordert.

Sollte sich die Versammlung über einen zu beratenden Gegenstand nicht einigen können, so steht derselben frei, einen engeren Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen und diesem unter Zuziehung der Alpvögte die Schlußfassung zu übertragen.

Ein derlei gefaßter Ausschußbeschuß erwächst allso gleich in Wirksamkeit, sofern die Versammlung sich nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehielt.

§ 34.

Die Alpvögte sind verpflichtet, jeden Beschluß der Versammlung oder des engeren Ausschusses in der von denselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Nur jene Beschlüsse, welche den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder die Privatrechte der